

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Vierte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Volkswirtschaftliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Verleihung des Dr. oec. publ.**

Vom 13. Januar 2003



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBI II 1985 S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Philosophie, Wissenschaftstheorie“ durch „Mathematik, Informatik“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. einer der Diplomgrade, die von der ehemaligen Staatswirtschaftlichen Fakultät für die Studiengänge des Kaufmannes, des Handelslehrers, des Volkswirtes und des Geographen verliehen wurden oder die seit dem 1. Oktober 1974 an der Universität München für die genannten Studiengänge sowie für den des Statistikers verliehen werden, oder eine vom Promotionsausschuss generell bzw. im Einzelfall als gleichwertig anerkannte akademische oder staatliche Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule; die nachzuweisende Diplomprüfung soll mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden sein;
2. das Fehlen von Gründen für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die Doktoranden der Fakultät; der Nachweis erfolgt durch:

- a) Leistungsnachweise aus Vorlesungen für Doktoranden mit insgesamt 16 Kreditpunkten
- b) Bescheinigungen über die Teilnahme an Gastvorlesungen am Center for Economic Studies im Umfang von insgesamt 32 Doppelstunden nach Wahl des Bewerbers;

Als Leistungsnachweise i.S.v. Buchstabe a) können Leistungsnachweise aus „Advanced Master Classes“ aus dem M.A.- oder Diplomstudium, sowie gleichwertige Leistungsnachweise im Master- oder Promotionsprogramm einer anderen, insbesondere einer ausländischen Universität anerkannt werden; auch die Anerkennung eines gleichwertigen Leistungsnachweises aus einer Veranstaltung aus der Betriebswirtschaftslehre, der Statistik oder aus einem anderen Fach, das einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweist, ist möglich; über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Stellvertreter.

4. der Nachweis über einen Vortrag im Forschungsseminar.“

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird „Absatz 1 Nr. 3“ durch „ Absatz 1 Nr. 1 „ ersetzt

3. In § 6 Absatz 1 wird „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ durch „ § 5 Abs. 1 Nr.1“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Promotionsgesuch

¹Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht einzureichen. ²Mit dem

Promotionsgesuch sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein Lebenslauf;
2. das Diplomzeugnis oder das Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung beziehungsweise bei Fachhochschulabsolventen eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3;
3. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der ehrenwörtlichen Versicherung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dass sämtliche Quellen sowie Anregungen, die ihm zuteil wurden, in der Arbeit in geeigneter Weise gekennzeichnet sind;
4. gegebenenfalls Anträge nach § 16 Abs. 1 Satz 3 und/oder nach § 16 Abs. 2 Satz 3;
5. eine Erklärung über frühere Promotionsgesuche; ist ein solcher Versuch schon gemacht worden, so sind Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation anzugeben;
6. die Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie den Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4;
7. eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 oder der Bescheid über die Genehmigung nach § 6 Abs. 3, falls sich diese Unterlagen nicht bereits bei den Akten des Promotionsausschusses befinden;
8. gegebenenfalls eine Zustimmung nach § 11 Abs.6.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Soweit Unterlagen nach § 8 Satz 2 Nr. 1 oder 6 fehlen, können sie innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachgereicht werden.“

6. § 19 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) ¹Dissertationen können in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der

Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt. ²Die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Exemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ³Das Verfahren der Abgabe richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2002 und der am 13. Januar 2003 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Januar 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. Januar 2003 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Januar 2003.